

SO_GERICHTE VWBES.2025.192 vom 14. Oktober 2025

SO Obergericht, 2025-10-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.192_d20251014

FR: SO_GERICHTE VWBES.2025.192 du 14 octobre 2025

IT: SO_GERICHTE VWBES.2025.192 del 14 ottobre 2025

Regeste

Führerausweisentzug

Erwägungen

E. 1

A.____ missachtete am 22. Januar 2025 um 6.55 Uhr in Härkingen das Signal «Kein Vortritt», woraufhin sie mit einem von links herannahenden Personenwagen seitlich-frontal kollidierte, dessen Lenkerin den Richtungsblinker nach rechts gestellt hatte, aber geradeaus fuhr. In der Folge entzog das Bau- und Justizdepartements (BJD) namens der Motorfahrzeugkontrolle (MFK) mit Verfügung vom 16. Mai 2025 den Führerausweis für einen Monat. Das Gesuch um Verschiebung des Führerausweisentzug bis am 15. Dezember 2025 wies die MFK ab, A.____ hatte den Führerausweis spätestens bis am 16. August 2025 einzusenden.

E. 2

Dagegen liess A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) am 28. Mai 2025 durch ihren Rechtsvertreter Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben und folgendes beantragen:

E. 3

Mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2025 wurde der Beschwerde die aufschiebende Wirkung erteilt.

E. 4

Mit Eingabe vom 24. Juni 2025 erfolgte die ergänzende Beschwerdebegründung.

E. 4.1

Unbestritten ist, dass die Beschwerdeführerin als Projektkoordinatorin bei der [...] AG angestellt ist und aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit (Wahrnehmen von Sitzungen sowie Arbeitstätigkeit an diversen Einsatzorten) auf den Führerausweis angewiesen ist. Dies bestätigt auch das Schreiben der [...] AG vom 20. Mai 2025, wonach die Beschwerdeführerin ganzjährlich an verschiedenen Standorten der 270 [...] Läden tätig sei. Der Arbeitsort der Beschwerdeführerin variere dabei wöchentlich, weshalb die Beschwerdeführerin durchschnittlich 25'000 km im Jahr mit dem Geschäftsauto zurücklege. Eine weitere Bestätigung der [...] Schweiz AG vom 10. Juni 2025 zeigt auf, dass die Arbeitsorte der Beschwerdeführerin in den Monaten Juli bis November in den Kantonen Aargau, Zürich und Bern liegen, wobei der Wechsel der Einsatzorte jeweils monatlich erfolgt. Obschon die Beschwerdeführerin vor der Vorinstanz sowie vor Verwaltungsgericht aufzeigte, dass der Entzug des Führerausweises per 16. August 2025 die Ausübung der beruflichen Verpflichtungen erschwert, zeugen die Bereitschaft der Beschwerdeführerin zur

früheren Einsendung des Führerausweises per 17. November 2025, anstatt wie vormals beantragt per 15. Dezember 2025, sowie ihre Aussagen anlässlich der Hauptverhandlung davon, dass die Beschwerdeführerin sich entsprechend organisieren kann und eine Verschiebung des Führerausweisentzuges nicht angebracht ist. Gemäss ihren Aussagen hat sich die Beschwerdeführerin bereits dahingehend organisieren können, indem sie mit einem Koordinationsleiter ein Projekt in [...] abtauschen konnte und im Gegenzug ein Projekt in [...], und somit in unmittelbare Nähe ihres Wohnortes, übernehmen kann. Zudem kann sie auch von einem Mitarbeiter an ihren Arbeitsplatz gefahren werden, wodurch sie für berufliche Fahrten nicht auf einen Führerausweis angewiesen ist. Ihre Anstellung wird sie gemäss Aussagen an der Hauptverhandlung beim sofortigen Einreichen des Führerausweises nicht verlieren. Nötigenfalls müsste sie bei der Abgabe des Ausweises per November unbezahlte Ferien beziehen, was ihr zugemutet werden kann. Ferner kann der Beschwerdeführerin entgegengehalten werden, dass sie bereits mit Schreiben der MFK vom 15. April 2025 darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass ein Entzug des Führerausweises von mindestens einem Monat vorgesehen sei. Sie hatte dadurch ausreichend Zeit, sich entsprechend zu organisieren, dies auch aufgrund der gewährten aufschiebenden Wirkung der Beschwerde vor Verwaltungsgericht. Der Entzug des Führerausweises hat somit keine ungünstige Wirkung für die Beschwerdeführerin, welche nicht dem üblichen Masse entspricht. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin nach einer Anreise mit dem ÖV von einem ihrer Kollegen an den Einsatzort gefahren werden kann, stellt keine unverhältnismässige Disposition aufgrund des Entzuges des Führerausweises dar. Zwar wird der Transport des Sortimo WorkMo (Beschwerdebeilage 5) durch das Mitführen im ÖV erschwert. Gemäss Aussagen der Beschwerdeführerin an der Hauptverhandlung kann jedoch das Sortimo WorkMo während des Arbeitseinsatzes vor Ort bleiben und muss somit nicht täglich im ÖV mitgeführt werden. Zudem ist nach Angaben der Beschwerdeführerin die Erledigung der Arbeitstätigkeit auch durch die übrigen drei Sortimo WorkMo der drei Teammitgliedern machbar. Eine allfällige Erschwerung ihres Arbeitsalltages durch die Abgabe des Führerausweises ist ihr somit zuzumuten und hinzunehmen, ohnehin ein gewisser organisatorischer, zeitlicher oder finanzieller Mehraufwand die Folge eines jeden Führerausweisentzuges darstellt (vgl. BGE 122 II 21 E. 1c). Von einer Verunmöglichung der Berufsausübung kann nicht gesprochen werden. Die Beschwerdeführerin ist nicht in gleicher Weise wie ein Berufschaffeur auf das Führen eines Motorfahrzeuges angewiesen, selbst wenn sie aufgrund ihrer Arbeitstätigkeit durchschnittlich 25'000 km jährlich mit dem Geschäftsauto zurücklegt. Für die Ausübung eines Berufs ist es denn auch nicht zwingend nötig, ein Motorfahrzeug zu führen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_204/2008 vom 25. November 2008). Durch die organisatorische Umdisponierung der Beschwerdeführerin ist zwar eine Erschwerung der Berufstätigkeit gegeben, nicht jedoch deren gänzliche Verunmöglichung. Eine wirtschaftliche Behinderung liegt nicht vor, wobei auch die ungünstigen Wirkungen des Entzuges dem üblichen Ausmass entsprechen, wobei der Beschwerdeführerin genügend Zeit zur Verfügung stand, Dispositionen treffen zu können, welche sie auch bereits getroffen hat.

E. 4.2

Aufgrund der vorgenannten Erwägungen besteht somit kein Grund, den Führerausweisentzug weiter aufzuschieben. Würde der Ausweisentzug nach Wünschen der Beschwerdeführerin weiter aufgeschoben werden, würde sich der erzieherische und präventive Zweck des Entzugs weiter abschwächen und es könnte kaum mehr von einer Sanktion gesprochen werden. 5. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist

abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat die Beschwerdeführerin die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'500.00 festzusetzen sind. Ausgangsgemäss ist keine Parteientschädigung zuzusprechen.

E. 5

Mit Stellungnahme vom 14. Juli 2025 beantragte die MFK namens des BJD die Abweisung der Beschwerde.

E. 6

Mit Vorladung vom 18. Juli 2025 wurden die Parteien zur Hauptverhandlung am 2. September 2025 vorgeladen.

E. 7

Am 2. September 2025 fand die Hauptverhandlung mit Befragung der Beschwerdeführerin statt (vgl. separates Protokoll). Die MFK verzichtete auf eine Teilnahme. Rechtsanwalt Severin Bellwald stellte und begründete anlässlich der Hauptverhandlung folgende Anträge:

E. 8

Für die weiteren Ausführungen in den Rechtsschriften wird auf die Akten verwiesen; soweit erforderlich, ist im Folgenden darauf einzugehen.

II.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.